

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003685/2026
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Alexander Bernhuber (PPE)

Betrifft: Entscheidungsprozess und Faktengrundlage in Bezug auf den Ausschluss von Französisch-Guayana aus der Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung)

In der Begründung der Mitteilung der Kommission COM(2026)0661 heißt es, dass nicht genannte „Interessenträger“ vor den Auswirkungen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) in Französisch-Guayana „gewarnt haben“, ohne dass eine Folgenabschätzung oder Daten zu Waldverlusten, Handelsströmen oder Befolgungskosten vorgelegt wurden.

1. Welche Angaben kann die Kommission zu a) den jährlichen Waldverlusten in Französisch-Guayana seit 2020, b) der bis 2040 für das landwirtschaftliche Roden vorgesehenen Fläche, c) der Menge der mit Brasilien und Suriname gehandelten von der EU-Entwaldungsverordnung betroffenen Rohstoffe und d) der in die übrige EU gelieferten Menge machen? Falls sie keine Angaben dazu machen kann, auf welcher faktischen Grundlage wurde der Vorschlag ausgearbeitet?
2. Wie hoch waren die jährlichen Befolgungskosten und wie viele Sorgfaltserklärungen hat die Kommission für Marktteilnehmer in Französisch-Guayana veranschlagt, und wie verhalten sich diese Zahlen im Vergleich zu den Kosten, die Landwirten und Waldbesitzern in Mitgliedstaaten mit geringem Risiko auferlegt werden?
3. Frankreich nutzt bereits eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, sodass auf Biomasse aus der Rodung von Wäldern in Französisch-Guayana keine Nachhaltigkeitskriterien angewandt werden. Hat die Kommission die kombinierte Wirkung dieser Ausnahmeregelung und des Ausschlusses aus der EU-Entwaldungsverordnung auf die Entwaldung bewertet, und wenn nicht, warum nicht?

Eingang: 16.9.2026